

Zürich, 22. November 2021



Salt.

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1
salt.ch
andre.leuenberger@salt.ch
Mobile: +41 78 787 83 66

EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Menzingen
Bauabteilung
Herr Cornel Zürcher
Postfach
CH-6313 Menzingen

Office location:
Hardturmstrasse 161
CH-8005 Zürich

Neubau Salt Mobilfunkanlage ZG_1025A GS 928, 6313 Finstersee

Sehr geehrter Herr Zürcher

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. November 2021 und nehmen nachstehend Stellung zu den Einsprachen, die zum oben genannten Baugesuch eingereicht wurden. Es wird versucht die angeschnittenen Themen sinnvoll zu gruppieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

Salt Mobile SA



Leuenberger André
Estates Project Manager

Beilage:

- Vollmacht

Inhalt

1. Allgemein.....	3
2. Die schweizerischen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung.....	4
2.1. Gesundheit und Mobilfunkwellen.....	5
2.2. Schutz von Lebewesen.....	6
2.3. Laufende Studien.....	6
2.4. Manipulation Sendeeinstellungen - Qualitätssicherungssystem.....	6
2.5. Beurteilung des Standortdatenblattes.....	7
3. Ideelle Immissionen.....	7
4. Ästhetik.....	7
4.1. Antennendichte.....	8
4.1.1. Zonenkonformität.....	8
5. Bedarfsnachweis / Standortevaluation.....	8
6. Berücksichtigung weiterer Immissionen.....	9
7. Schadenersatzforderungen, Haftung und Nachbarrecht.....	9
7.1. Haftpflicht für Anlagen mit Gefährdungspotential.....	10
7.2. Liegenschaftswert.....	10
8. Bewilligung von Mobilfunkantennen.....	10
8.1 Mobilfunk und 5G: Umgang mit adaptiven Antennen ist geklärt.....	11
9. Schlussfolgerung.....	11

Salt.

① stimmt nicht. Rechnet die Säuglinge bis 3 jährige und die Alten Handy (3G-5G) lösen Leute dazu dann gibt's niemals
1. Allgemein 90%. Vielleicht weniger als 80%.

Mobilfunk ist in der Schweiz eine nicht mehr wegzudenkende Technologie, was die neusten Benutzerzahlen eindrücklich unterstreichen. Über 90% der Schweizer Bevölkerung haben heute ein Handy und viele nutzen diese Technologie täglich. Eine Nutzung der mobilen Dienste ist allerdings nur mit der entsprechenden technischen Infrastruktur, den Antennenanlagen, möglich. 4G+5G ist hauptsächlich eine Filme-Spielerei.

Digital geht auch über Kabel von "Ärzte für Umwelt"

Der Bundesrat hat am 20. April 2016 die Strategie „Digitale Schweiz“ und am 11. Januar 2017 den Bericht zu den Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft verabschiedet. Die Mobilfunkbetreiber, deren Netze und Netzerweiterungen sind ein zentraler Faktor um den Auftrag des Bundesrates zu erfüllen. Der Bundesrat wird höflich aufgefordert

Bern, 20.04.2016: Die Schweiz soll die Chancen der Digitalisierung in allen Lebensbereichen konsequent nutzen. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat heute die Strategie "Digitale Schweiz" verabschiedet. Diese gilt ab sofort und soll im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft laufend weiterentwickelt werden. Für den Erfolg der Schweiz im digitalen Raum ist zentral, dass alle Stakeholder eng zusammenarbeiten. im Gesetz zu erhalten. (siehe Beilage)

LTE Technik muss zuerst ganz erforscht sein und die schädlichen Auswirkungen anerkannt werden. Siehe mein Doc. Kap. 4 R-C Glied einer Zelle

Bern, 11.01.2017: Der Bundesrat hat am 11. Januar 2017 den Bericht „Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft“ verabschiedet. Dieser nimmt innerhalb der Strategie „Digitale Schweiz“ eine Standortbestimmung vor. Der digitale Wandel bietet grosse Chancen für die Schweizer Volkswirtschaft. Der Bundesrat will diese nutzen, um Arbeitsplätze und Wohlstand zu sichern. Grundsätzlich sind dazu die notwendigen Gesetzesgrundlagen vorhanden; es braucht für „Sharing Economy“-Anbieter voraussichtlich keine zusätzlichen Gesetze. Hingegen sind aufgrund des digitalen Wandels nicht mehr nötige Regulierungen punktuell anzupassen und die Rahmenbedingungen weiter zu optimieren. Der Bundesrat erteilt Prüfaufträge unter anderem für Massnahmen in den Bereichen Beherbergungs-Dienstleistungen, Wettbewerbsrecht, Mobilitätsdienstleistungen sowie in der Bildung und Forschung. Eine vertiefte Analyse zum Arbeitsmarkt ist bereits in Erarbeitung. wartet auf die Resultate!
② Wirtschaft braucht schnelles Glasfaser Netz!

Wir leben einen zunehmend digitalen Lebensstil welcher eine leistungsstarke mobile Infrastruktur benötigt und mit dem exponentiell wachsenden mobilen Datenverkehr mithalten kann. HF LTE Signal schädigt Zellen -> Exosomen seien dann Covid Viren. Ist wissenschaftlich umstritten und eine Seite anders belegt.

mach eine Umfrage Behauptung

Infrastrukturen werden für eine digitale Schweiz benötigt (Neu- und Ausbau). Die Bevölkerung erwartet ein schnelles mobiles Internet, immer und überall. Die Mobilfunkinfrastruktur wird zur Grundinfrastruktur wie Wasser oder Strom. Eine gute mobile Abdeckung und der Zugang zum mobilen Internet sind für das anhaltende Wirtschaftswachstum in der Schweiz entscheidend. wichtiger ist Glasfaser bis ins Haus

③ Abstimmung machen. ^{nein} Erst Alle neben Antennen wohnende wollen keine Antenne. Wieviel sind es in Finstersee? Schweizweite Abstimmung müsste zuerst gemacht werden.

③ stimmt nicht

Die Gesuchstellerin hält sich bei Aufbau, Betrieb und Ausbau von Mobilfunkanlagen vollumfänglich an die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich des Bundesgesetzes (USG) über den Umweltschutz sowie der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). *Genau das ist das Problem Gesetzgeber und Anbieter haben gleiche Interessen.*

2. Die schweizerischen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung

Da die Grenzwert- und Gesundheitsthematik ein zentraler Punkt in den Einsprachen darstellt, soll an dieser Stelle ausgeführt werden, wie die schweizerischen Grenzwerte zustande kommen, wie ihre Einhaltung kontrolliert und wie ihre Verhältnismässigkeit und Aktualität überprüft wird. *ab 17. 12. nicht mehr*
↳ nicht wahr → kann nicht kontrolliert werden

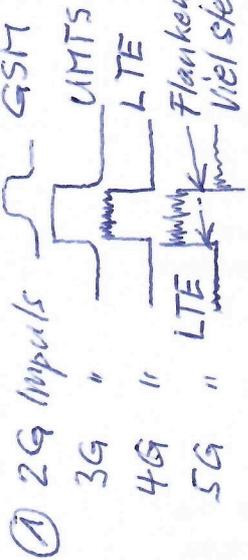
Der Schutz der Umwelt vor elektromagnetischer Strahlung wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Diese Erlasse sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen, zu welchen unter anderem auch die elektromagnetischen Wellen, wie sie beim Mobilfunk zur Datenübertragung verwendet werden, gehören.

Das USG sieht vor, Emissionen durch geeignete Massnahmen bereits an der Quelle d.h. bei der verursachenden Anlage so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Durchsetzung dieses Vorsorgeprinzips erfolgt in Bezug auf Mobilfunk durch den Erlass von Immissionsgrenzwerten. *Welche laufend erhöht werden. Parmelin Verordnung vom 17.12.2021*
Bei der Bestimmung der Grenzwerte hat der Bundesrat das Schutzbedürfnis der gesamten betroffenen Bevölkerung berücksichtigt. Dabei wird insbesondere auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kindern, Schwangeren und Kranken Rechnung getragen. *Die 6% EHS sind nicht berücksichtigt.*

Mit Beschluss vom 1. Juli 2009 zur Revision der NISV vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass beim heutigen Stand der Technik eine noch weitergehende vorsorgliche Begrenzung der Strahlung den Grundsatz des USG, wonach Massnahmen im Rahmen der Vorsorge technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein müssen, verletzt würde. Der Bundesrat verzichtete daher bei der Anpassung der NISV auf eine Verschärfung der Grenzwerte. *ja er hat sie gelockert auf den 1.1.2022 dürfen sie in Kraft treten!*

Der Bund stützt sich bei der Bestimmung der schweizerischen Immissionsgrenzwerte im Wesentlichen auf die Richtlinien der internationalen Strahlenschutzvereinigung ICNIRP ab, die sich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren. *Die Beratergruppe (Verein) ist von der Industrie finanziert. ①*
Diese Richtlinien basieren auf dem aktuellen Wissensstand über die erwiesenen thermischen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung und schützen vor Einwirkungen, welche wissenschaftlich nachgewiesen sind. Sie berücksichtigen die gesamte Strahlungsbelastung und insbesondere Strahlungswirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (Kinder, Kranke, Betagte, Schwangere). *Wird kontrovers diskutiert*
nicht EHS
An Orten, an denen sich Menschen aufhalten begrenzen diese Schutzwerte die elektromagnetischen Feldstärken

① ICNIRP wird als Verein niemals die Verantwortung zur Pandemie übernehmen, die gehen dank Konkurs, Die Verantwortung auf bewiesene Schäden wird in wenigen Jahren weite gereicht: Gemeinde → Kanton → Bundesrat → WHO → ICNIRP. Die leittragenden wird wie immer die Bevölkerung sein.



Geräte, wie einfunkender Blitz damit später bis 26GHz gepulst werden kann.

so, dass sie 50 Mal unter den Belastungen liegen, für die schädliche Effekte belegt sind.

Nebst dem Immissionsgrenzwert (IGW), müssen in der Schweiz zusätzlich die Anlagegrenzwerte (AGW) eingehalten werden. Diese stützen sich auf das Vorsorgeprinzip des schweizerischen USG und verlangen an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), d.h. dort wo sich Personen regelmässig über längere Zeit aufhalten, um den Faktor 10 tiefere Feldstärken. Die in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung zählen aufgrund der oben erläuterten Punkte weltweit zu den Strengsten. *schöne Worte: wieviel? V/m*

Das Bundesgericht hat die NISV bereits mehrere Male akzessorisch auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit überprüft und ist stets zum Ergebnis gelangt, dass die Verordnung und die darin festgelegten Grenzwerte verfassungs-, sowie gesetzeskonform und ohne Abweichungen massgebend sind (BGE 126 II 399). *logisch, wenn das Gesetz total veraltet ist auf langsame weiche Impulsflanken.* ①

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf den Menschen hängt von deren Intensität und der Frequenz ab. Die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G und 5G). Die NISV begrenzt die Intensität der Strahlung mit Grenzwerten, die sich nach der verwendeten Frequenz unterscheiden. Die Konzessionen sind nicht an eine Technologie (UKW, 3G, 4G, 5G), sondern an Frequenzbänder gebunden.

Die eingesetzte Mobilfunktechnologie spielt erst für die Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme eine Rolle, da je nach Mobilfunkstandard eine andere Signalform verwendet wird. Im technischen Bericht «Messmethode für 5G-NR-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz» vom 18. Februar 2020 hat das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) beschrieben, wie die 5G-Signale definiert sind und welche Signalkomponenten zu messen sind.

Im vorliegenden Fall werden die Grenzwerte durch die Anlage an allen relevanten umliegenden Orten eingehalten. Insbesondere werden an keinem OMEN Feldstärken oberhalb des AGW erreicht.

Die Baubewilligung kann damit aus Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung erteilt werden.

2.1. Gesundheit und Mobilfunkwellen

Nach dem gesammelten Wissensstand verschiedener unabhängiger Expertenkommissionen konnte bis heute, bei Einhaltung der in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte, keine Gesundheitsgefahr bei der Benutzung von Mobiltelefonen sowie dem Wohnen oder Arbeiten in der Nähe einer Sendeanlage nachgewiesen werden. Übersichtsstudien zum Thema „Elektromagnetische Wellen“ fassen tausende von internationalen Studien zusammen. Zurzeit gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dazu Anlass geben, die in der Schweiz vorsorglich tief angesetzten Grenzwerte weiter zu senken. In diesem Sinne urteilt auch das Bundesgericht (BGE 1A.208/2004).

② Es gibt weltweit genügend Dokumentationen wie die Pflanzen, Tiere und Menschen geschädigt werden.

2.2. Schutz von Lebewesen

Wie bereits oben ausgeführt, regelt die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend. Der Schutz des Menschen steht in der NISV zwar im Vordergrund, jedoch kann aufgrund des bisherigen Wissens davon ausgegangen werden, dass die übrige Umwelt auf nichtionisierende Strahlung nicht empfindlicher reagiert als der Mensch. Somit werden Tiere, wenn auch nicht ausdrücklich in der NISV aufgeführt, ebenfalls ausreichend und damit abschliessend durch diese geschützt. Dies ergibt sich daraus, dass sich die NISV auf das USG stützt, das eben auch Tiere schützt (BGE 1C.338/2007).

Siehe meine Kap. 15 Beilage 20 und Kap. 10 Beilage 12

2.3. Laufende Studien

Das ¹Bundesgericht hat verschiedentlich festgehalten (BGE 1A.60/2006), dass die zuständigen Behörden den Stand von Wissenschaft und Forschung ständig verfolgen. Sollten sie es aufgrund neuester Forschungsergebnisse als nötig erachten, könnten sie beim Bundesrat eine Anpassung der NISV beantragen. Die zuständigen Behörden sehen zurzeit kein Grund für die Anpassung der gesetzlichen Grenzwerte. *doch nach oben.*

Auch hier gilt, wie für alle geplanten Forschungsarbeiten zum Thema nichtionisierende Strahlung, dass die Erteilung einer Baubewilligung nicht bis zum Abschluss dieser Forschungsarbeiten ausgesetzt werden kann (BGE 1A.72/2004), denn es ist zu erwarten, dass auch nach Abschluss der heute geplanten oder laufenden Forschungsprojekte stets wieder neue, mit ergänzenden Fragestellungen, geplant werden. Würde man mit der Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen immer wieder auf die Ergebnisse dieser zukünftigen Forschungsarbeiten warten, so könnten keine solchen Anlagen mehr realisiert werden. *Finstersee will ~~nicht~~ grossmehrheitlich keine*

neue Antennenanlage, sie ist per Kabel erschlossen.

2.4. Manipulation Sendeeinstellungen -

Qualitätssicherungssystem

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2005 (BGE 1A.160/2004) ausgeführt, dass im Fall der Bewilligung einer geringeren als der hardwarebasiert maximal möglichen Sendeleistung einer Mobilfunkanlage Sicherungsmassnahmen zur Einhaltung der bewilligten Strahlungsleistung (ERP) anzuordnen sind. Daraufhin wurde in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) ausgearbeitet. Über eine automatisierte Überprüfung wird dabei täglich festgestellt, ob die bewilligten Einstellungen der Antennen eingehalten werden. Den Behörden wird dabei uneingeschränkte Einsicht in die Datenbanken gewährt. Das QS-System wird periodisch von unabhängigen Prüfstellen auditiert. *Frage mal bei der Behörde nach und verlangt ein Messprotokoll am 31.12.2021 um 24:00h. Vermutlich gibt's keins.*

Das QS-System ist als zusätzliches Kontrollinstrument zu den bewährten und auch weiterhin bestehenden bleibenden internen und externen Kontrollmethoden zu verstehen. Nach wie vor werden Abnahme- und Kontrollmessungen, sowie regelmässig

stimmt nicht

*1 Bundesrichter sind abhängige Personen aus den Parteien.
Siehe die vielen Zeitungsberichte vor der Abstimmung vom
Nov. 21*

*2 Damals gabes nur UMTS Technik
die*

veraltet 2

durchgeführten Stichprobenkontrollen der kantonalen Fachstellen in den Betriebszentralen der Betreiberinnen durchgeführt. Das Bundesgericht führt aus, dass mit der Einführung dieser Qualitätssicherungssysteme auf weitere Kontrollmassnahmen verzichtet werden kann (BGE 1A.142/2006 und 1A.4/2007). *Sie sagen es selber.*

Der vorliegend geplante Mobilfunkstandort wird in das bestehende QS-System integriert und erfüllt damit die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung vollumfänglich.

Der Korrekturfaktor für adaptive Antennen ist im Qualitätssicherungssystem hinterlegt und die automatische Leistungsbegrenzung kann von einer unabhängigen, externen Prüfstelle auditert werden. Die obligatorischen QS-Systeme wurden von den Betreibern mit den für adaptive Antennen notwendigen Parametern gemäss der Vollzugshilfe ergänzt. Die Validierung der Systeme durch das BAKOM zeigte auf, dass sie den Betrieb der adaptiven Antennen korrekt überwachen. Das BAKOM hat daraufhin die jeweiligen Validierungszertifikate ausgestellt. *Ist nur Berechnung und Theorie. Nur aufwändige Messungen beim Bestrahlen geben Sicherheit. Fehler werden nicht entdeckt.*

2.5. Beurteilung des Standortdatenblattes

Die Beurteilung des Standortdatenblattes obliegt der kantonalen Behörde, wir werden somit zu Einsprachen betreffend der Richtigkeit unseres eingereichten Standortdatenblattes keine Stellung nehmen. *Gibt mir einen Namen (Person) bei der kant. Behörde an, bitte.*

3. Ideelle Immissionen

Mobilfunkanlagen müssen die in der NISV vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten. Die Grenzwerte stellen den auf das technisch Mögliche und wirtschaftlich Tragbare festgelegten Kompromiss zwischen dem uneingeschränkt geforderten Schutz der Bevölkerung und der Betriebsweise der Mobilfunkanlagen dar. Mit diesem Kompromiss wird unter Inkaufnahme ^① hoher Infrastrukturkosten und ^② Versorgungsengpässen der in gewissen Bevölkerungsteilen bestehenden Besorgnis über die Auswirkungen der von über 9 Mio. Mobilfunkabonnenten geforderten Mobilfunkstrahlung Rechnung getragen. Gemäss herrschender bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzen die Anlagegrenzwerte der NISV das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip für nichtionisierende Strahlung abschliessend um (BGE 126 II 408). Diese abschliessende Umsetzung bedeutet damit auch, dass die Immissionen nicht auf dem Umweg über ideelle Immissionen weitergehend beschränkt werden können.

4. Ästhetik

Die Gesuchstellerin bemüht sich, ihre Anlagen so gut als möglich in die Umgebung zu integrieren. Antennenmasten zeichnen sich allerdings nicht unbedingt durch eine ästhetische Erscheinung aus. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass Infrastrukturanlagen, wie Mobilfunk-, Verkehrsanlagen oder Beleuchtungs-masten aus technischen und physikalischen Gründen oberirdisch errichtet werden müssen und so grundsätzlich optisch in Erscheinung treten. Mobilfunkantennen sind also ihrem Zweck entsprechend auf exponierte Standorte angewiesen und können aus Gründen der

- ① genau das ist das Problem. hohe Infrastruktur + Energiekosten Internet.
Die Hertzbau Finstertsee AG brauchen kein Funk, nur ihr schnelles kabelgebundenes Internet.
Es gibt nicht mal Versorgungspass beim Handy im Büro.
② Wenn die 9 Mio die Schädlichkeit kennen würden, gäbe es keine Pandemie. Siehe mein neuestes Statement au Zuger Stadtrat Dez. 2021 (Neujahrsbotschaft) Anhang Beilage 2

Funktionalität nur bedingt, nämlich fast ausschliesslich farblich, nicht aber in ihrer Form oder Höhe, der Umgebung angepasst werden.

Solche Infrastrukturvorhaben können nur untersagt werden, wenn der Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder oder geschützter Gebäude gefährdet ist. Die Einordnungsprüfung hat nach objektiven, grundsätzlichen Kriterien zu erfolgen. Für den Durchschnittsbetrachter, so auch für allfällige Betrachter in der Umgebung des geplanten Mobilfunkantennenstandortes, gelten technische Infrastrukturbauten zur Sicherstellung der Versorgung mit Wasser und Energie, zur Beleuchtung des Strassenraumes, zur Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen als zivilisatorisch notwendiger Bestandteil eines Siedlungsgebietes. Diese Infrastrukturbauten sind notwendigerweise im Siedlungsgebiet zu errichten.

4.1. Antennendichte

In der Schweiz sind mehr als zehn Millionen Mobiltelefone registriert. Der Datenverkehr über die Luft ist in den letzten Monaten exponentiell gewachsen. Eine einzelne Antenne vermag nun aber nicht beliebig viele Gespräche gleichzeitig zu verarbeiten. Nimmt in einem Gebiet der Mobilfunkverkehr zu, so muss entsprechend mehr Kapazität zur Verfügung gestellt werden, denn es nützt niemandem etwas, wenn zwar eine Abdeckung gewährleistet ist, die Dienste wegen fehlender Kapazität aber gar nicht genutzt werden können. Dies wird erreicht, indem das Versorgungsgebiet der einzelnen Antennen verkleinert und eine weitere Antenne zwischen die bestehenden geschoben wird. Je dichter besiedelt ein Gebiet und je mehr Mobilfunkverkehr, desto dichter wird auch das benötigte Netz. *Da entsteht das Problem in den Zellen von*

mehrfacher EITF Frequenz. Zelle kann eigenes Signal nicht mehr verarbeiten.

4.1.1. Zonenkonformität

Mobilfunkanlagen sind als Teile der technischen Infrastruktur des Baugebiets innerhalb der Bauzone grundsätzlich zonenkonform. Sie dienen der Gewährleistung der Telekommunikation und erschliessen hierfür sämtliche Bauzonenarten. Sie sind somit als notwendiger Bestandteil von Siedlungen sowohl in Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, als auch

Wer sagt das?

in der Kernzone zonenkonform. Mobilfunkanlagen können folglich innerhalb der Bauzone frei errichtet werden, sofern sie die jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften einhalten und den Vorgaben der NISV entsprechen (BGE Ia.120/2005). *Leider, ohne die gesundheitlichen Studien ganz abzuwarten.*

5. Bedarfsnachweis / Standortevaluation

Der Betrieb eines Mobilfunknetzes ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die vor dem Hintergrund der Handels- und Gewerbefreiheit nur auf Grundlage einer gesetzlichen Rechtfertigung eingeschränkt werden kann. Es ist richtig, dass die in den Konzessionen verlangte Abdeckung der schweizerischen Bevölkerung erreicht ist. Das heisst aber nicht, dass damit kein Bedarf für weitere Infrastrukturanlagen mehr gegeben ist, denn das würde dazu führen, dass die Bevölkerung ausserhalb der grossen Zentren weder mit UMTS oder LTE, nicht flächendeckend mit GSM und auch in Zukunft nicht mit der neuen

die Firmen in Finslersee brauchen ihre Kabelnetze. Schnell und sicher!

Salt.

Technologie 5G versorgt werden könnten. Die Konzessionen geben den Mobilfunkbetreiberinnen aber nicht nur das Recht, sondern vielmehr den Auftrag ein flächendeckendes Mobilfunknetz aufzubauen und zu betreiben. *Zuerst die Konzessionen verkaufen und dann den Auftrag geben, genau so wars!*
Da eine Mobilfunkanlage zudem, wie jede andere Baute auch, innerhalb der Bauzone frei errichtet werden kann, sofern sie den jeweils geltenden zonen- und baurechtlichen Vorschriften entspricht und die Vorgaben der NISV einhält, besteht für das vorliegende Projekt keine Pflicht zur Erbringung eines Bedürfnisnachweises. *Die NISV berücksichtigt nur die Erwärmung. Lebewesen haben lebende Zellen da stören die höheren ~~energetischen~~ HF Flanken.*

6. Berücksichtigung weiterer Immissionen

Art. 8 USG sieht vor, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Der in Art. 8 USG festgelegte Grundsatz der gesamtheitlichen Betrachtungsweise beruht auf der Erkenntnis, dass einzelne Belastungen der Umwelt häufig für sich alleine betrachtet von geringer Bedeutung sind, aber durch ihr Zusammentreffen zu ernsthaften Beeinträchtigungen führen können. Möglich sind kumulative Effekte, synergetische Effekte und Rückkoppelungseffekte, die Auswirkungen auf andere Umweltbereiche haben. Diese Erscheinungen machen es erforderlich, Einwirkungen nicht isoliert, sondern auch auf ihr mögliches Zusammenwirken oder ihre denkbare mehrfache Wirkung in der Umwelt zu beurteilen. Einer Gesamtbetrachtung sind jedoch in vielen Fällen wissenschaftlich-technische Grenzen gesetzt. So entschied das Bundesgericht für den Bereich der Strahlung, dass die von einer Fahrleitung erzeugte Strahlung nicht im gleichen Frequenzbereich liege wie diejenige, die von Mobilfunkantennen ausgehe und da es keine Methode gebe, in diesem Fall die Immissionen gesamthaft zu bewerten, sei eine Beurteilung von Einwirkungen nach ihrem Zusammenwirken, wie Art. 8 USG vorschreibt, nicht möglich (BGE 1A.162/2004). Schliesslich hat das Bundesgericht in einem Entscheid bestätigt, dass es auch heute noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einer möglichen Kombinationswirkung von nieder und hochfrequenter Strahlung gebe (BGE 1A.142/2006). *Das ist nur eine Studie.*

Der Kumulation von verschiedenen Strahlungsquellen in verschiedenen Frequenzbereichen wird mit der vorsorglichen Grenzwertfestlegung für jeden einzelnen Frequenzbereich vollumfänglich Rechnung getragen. *Und warum spüre ich in überfüllten Zügen mit WLAN und 180 Handys die grösste Belastung. siehe Anhang Beilage 3 Mail an UNI ZH und BS. M. Rösli u."*

7. Schadenersatzforderungen, Haftung und Nachbarrecht

Schadenersatzforderungen, Haftung und Nachbarrecht sind als zivilrechtliche Angelegenheiten nicht im Einspracheverfahren zu einem Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. Die Einsprechenden sind bezüglich dieser Punkte auf den zivilrechtlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Baubewilligungsbehörde prüft lediglich, ob ein Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und ob ihm keine Hindernisse der Planung entgegenstehen. Erfüllt ein Bauvorhaben diese Voraussetzungen, so hat die Bauherrschaft Anspruch auf eine Bewilligung.

7.1. Haftpflicht für Anlagen mit Gefährdungspotential

Die Sicherstellung der Haftpflicht für bestimmte Anlagen mit Gefährdungspotential wird in Art. 59a USG geregelt. Mobilfunkanlagen zählen dabei nicht als Anlagen, für welche eine Sicherstellung zu erfolgen hat.

Genau das ist das Problem. Swiss Re kann/will keine Gesundheitsschäden wegen EMF versichern, sie wissen warum. Die Schäden werden/müssen mal anerkannt werden.

7.2. Liegenschaftswert

Bei über zehn Millionen registrierten Mobilfunktelefonen sind nicht mehr nur Geschäftsleute auf eine gute Netzabdeckung angewiesen. Viele Privatpersonen lassen sich nicht mehr in einer Gegend ohne genügende Mobilfunkabdeckung nieder. Man rechnet denn auch mit rund 20% Haushaltungen die gar keinen Festnetzanschluss mehr haben und die ganze Telekommunikation über den Mobilfunk abwickeln. *Darum bittet Aefü Bundesrat Somaruga den Kabelzugang ins Gesetz zu verankern. Beil. 1*

Grund Eigentümer sind grundsätzlich frei in der Ausübung ihres Eigentums. Entschädigungspflichtig wird ein Eigentümer nur, wenn die von seinem Grundstück ausgehenden Emissionen übermässig sind. Findet keine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte statt, liegt auch keine übermässige Emission vor. Da im vorliegenden Fall sämtliche gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich eingehalten werden, kann keine Wertminderung geltend gemacht werden.

Stimmt nicht. Schon erklärt.

8. Bewilligung von Mobilfunkantennen

Die NISV ist technologieneutral und gilt damit unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (UMTS), 4G (LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Der Bundesrat hat im April 2019 mit der revidierten NISV die Beurteilung von adaptiven Antennen geregelt und ein Elektrosmog-Monitoring eingeführt. Damit hat er – unter Beibehaltung des heute bestehenden Schutzniveaus - die Grundlagen für die zukünftige technische Weiterentwicklung des Mobilfunks geschaffen.

Alle Mobilfunkantennen müssen den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) entsprechen. Dies gilt auch für adaptive Antennen. Adaptive Antennen sind in der Lage, die abgestrahlte Leistung gezielt auf einzelne Nutzerinnen und Nutzer zu fokussieren. Damit wird in die Richtung des Nutzers eine höhere Leistung abgestrahlt, in allen anderen Richtungen ist die Strahlung aber viel tiefer. Es wird erwartet, dass solche Antennen in Zukunft in Verbindung mit 5G zum Einsatz kommen werden. Sie können aber auch für bisherige Technologien wie 3G oder 4G eingesetzt werden.

Die vom Bundesrat im April 2019 verabschiedete Anpassung der NISV bildet die rechtliche Grundlage für die Beurteilung dieser Antennen im Zuge eines Bewilligungsverfahrens.

8.1 Mobilfunk und 5G: Umgang mit adaptiven Antennen ist geklärt

Auszug von der Website des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/bericht-arbeitsgruppe-mobilfunk-und-strahlung.html>)

23.02.2021 - Der Mobilfunk und insbesondere 5G können bei der Digitalisierung eine wichtige Rolle spielen. 5G erlaubt es unter anderem, grössere Datenmengen schneller und effizienter zu übermitteln. Gleichzeitig bestehen Vorbehalte gegenüber dem Ausbau des 5G-Netzes. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das BAFU beauftragt, eine Vollzugshilfe für den Umgang mit adaptiven Antennen zu erarbeiten. Diese schafft für die Bewilligungsbehörden Klarheit bei der Berechnung der Strahlung von adaptiven Antennen. Sie ist so ausgestaltet, dass das heutige Schutzniveau erhalten bleibt.

- Werden neue 5G-Mobilfunkanlagen erstellt oder bestehende ausgebaut, wird im Voraus die Strahlung in der Umgebung der Anlage berechnet und damit geprüft, ob die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. Die Sendeleistung wird dementsprechend festgelegt. *berechnet ist nicht automatisch geprüft.*
- ② Dank der Fähigkeit der adaptiven Antennentechnik, die Strahlung dorthin zu fokussieren, wo sich das verbundene Mobiltelefon befindet, liegt die Strahlenbelastung in ihrer Umgebung im Durchschnitt tiefer als bei konventionellen Antennen. Bei adaptiven Antennen darf deshalb ein Korrekturfaktor auf die bewilligte Sendeleistung angewendet werden. Der Korrekturfaktor soll sicherstellen, dass adaptive Antennen nicht strenger beurteilt werden als konventionelle Antennen.
- ① Mit der erfolgten Prüfung (Validierungsbericht, UVEK/BAKOM 8. Juli 2021) der Anforderungen der Vollzugshilfe sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit die Kantone den Einsatz neuer adaptiver Antennen in den Mobilfunknetzen bewilligen können. Adaptive Antennen, die bereits vor Inkrafttreten der Vollzugshilfe bewilligt wurden, dürfen mit dem sogenannten Korrekturfaktor eingesetzt werden, sofern die genehmigte Sendeleistung nicht überschritten wird. Die Betreiber müssen den Bewilligungsbehörden den Korrekturfaktor melden. Für das Verfahren sind die Kantone zuständig

9. Schlussfolgerung

Salt benötigt keine Einigungsverhandlung und verzichtet auch auf bilaterale Verhandlungen mit den Einsprechenden. Sollte eine Einigungsverhandlung gewünscht werden, so bitten wir Sie uns frühzeitig zu informieren.

Da alle baurechtlichen Gesetze und Vorschriften eingehalten sind, bitten wir Sie, die Einsprachen abzuweisen und die Baubewilligung zu erteilen.

① Die "springende" Antenne kann nicht mehr dauernd gemessen werden. Eine einmündige Messung nach Erstellung nützt nichts.
② Die nahen Häuser Richtung Finstersee liegen hauptsächlich in der 200 Keule. Alle Bewohner werden mit der Summe der USER im Dorf verstrahlt.

Vollmacht

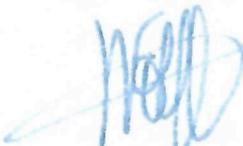
Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 1020 Renens 1, Schweiz, bevollmächtigt hiermit

Herr Leuenberger André geboren am 12.06.1969, von Melchnau BE

Salt Mobile SA zu vertreten und in ihrem Namen, mit Einzelunterschrift, ohne Recht auf Substitution, Baugesuche für die Erstellung von Mobilfunkbasisstationen sowie Standortdatenblätter im Sinne von Art. 11 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) oder, soweit es sich um das nichtstrittige Verfahren handelt, andere im Zusammenhang mit einem Baugesuchsverfahren relevante Dokumente zu unterzeichnen.

Die vorliegende Vollmacht gilt bis sie schriftlich widerrufen wird. In jedem Fall wird sie hinfällig zum Zeitpunkt der Beendigung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses zwischen der Vollmachtgeberin und der bevollmächtigten Person, welcher Fall zuerst eintritt.

Renens, 06.10.2021


Eric Wolff
CTIO


Nina Hagmann
Chief of Corporate Affairs and
General Counsel


.....
Leuenberger Andre